

**Ordnung für die
Eintragung studentischer Vereinigungen
an der Universität Bielefeld
vom 08.07.1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetztes über die Universitäten des Landes NRW (UG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), und des § 84 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Universität Bielefeld i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (GV. NW. 1996, S. 110) hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung für die Eintragung studentischer Vereinigungen an der Universität Bielefeld erlassen.

§ 1

Studentische Vereinigungen werden gemäß § 84 der Grundordnung der Universität Bielefeld auf Antrag in eine bei der Rektorin oder beim Rektor geführte Liste eingetragen. Die Eintragung erfolgt unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen.

§ 2

Eine Vereinigung kann als studentische Vereinigung eingetragen werden, wenn sowohl die Mitglieder ihres Vorstandes als auch ihre Mitglieder insgesamt überwiegend Studierende der Universität Bielefeld sind.

§ 3

Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an die Rektorin oder den Rektor der Universität Bielefeld gerichtet werden. Die oder der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder sind namentlich zu benennen. Zudem ist zu erklären, dass die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.

§ 4

Dem Antrag sind zwei Exemplare der Satzung der Vereinigung beizufügen. Die Satzung muss mindestens folgende Regelungen beinhalten:

- a) den Namen und den Sitz der Vereinigung,
- b) den Zweck der Vereinigung,
- c) die Bildung des Vorstandes und
- d) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Der Name der Vereinigung soll sich von den Namen der bereits eingetragenen Vereinigungen deutlich unterscheiden. Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung der Universität Bielefeld und der übrigen Rechtsordnung überprüft.

Nach erfolgter Eintragung können Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld Einsicht in die Satzung nehmen und hiervon Ablichtungen fertigen.

§ 5

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Über die Eintragung der studentischen Vereinigung in die bei der Rektorin oder beim Rektor geführte Liste wird dem Vorstand ein Bescheid erteilt. Die Eintragung wird für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen.

§ 6

Der Bescheid muss enthalten, dass

- a) Änderungen des Vorstandes,
- b) Verringerung des studentischen Anteils der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitglieder insgesamt auf die Hälfte oder weniger,
- c) Änderungen der Anschrift der Vereinigung,
- d) die Auflösung der Vereinigung

der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bielefeld unverzüglich anzuzeigen sind.

§ 7

Aus der Eintragung ergibt sich ein Anspruch auf Überlassung von Räumen der Universität Bielefeld für Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den Benutzungsrichtlinien. Außerdem kann nach den vom Rektorat verabschiedeten Richtlinien ein Informationsstand betrieben und im Universitätshauptgebäude plakatiert werden.

§ 8

Die Eintragung bedeutet keine Anerkennung oder Zustimmung für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich auch keine über den Bereich der Universität Bielefeld hinausgehende Wirkung. Ebenfalls ergibt sich aus der Eintragung kein Anspruch gegenüber der Universität Bielefeld auf finanzielle, rechtliche oder soziale Unterstützung.

§ 9

Die Universität Bielefeld behält sich insbesondere bei einer Antragstellung von eingetragenen studentischen Vereinigungen für die Inanspruchnahme von Räumen für Veranstaltungen vor zu prüfen, ob in der Zwischenzeit nach Ziffer 6 anzuzeigende Veränderungen eingetreten sind.

§ 10

Eine studentische Vereinigung wird auf ihren Antrag oder nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. § 5) aus der Liste gestrichen. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestrichen werden, insbesondere wenn

- a) sie die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt,
- b) ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt oder
- c) bei der Inanspruchnahme von Räumen, dem Betreiben von Informationsständen oder dem Plakatieren im Universitäts-hauptgebäude gegen die einschlägigen Richtlinien und Anweisungen der Universität Bielefeld verstößt.

§ 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Vereinigungen, die in der Vergangenheit bereits vorläufig in die Liste der studentischen Vereinigungen eingetragen wurden, werden mit Wirkung zum 31.12.1996 aus der Liste gestrichen; die Möglichkeit, auf der Grundlage dieser Ordnung einen erneuten Antrag auf Eintragung zu stellen, bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03. Juli 1996.

Bielefeld, 08. Juli 1996

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, 08. Juli 1996

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek